

Perspektiven für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine?

Astrid Willer

In Schleswig-Holstein keine Lösung in Sicht

*Das Kriegsgeschehen in der Ukraine und die wachsende Zahl der von dort geflohenen Ukrainer*innen und Drittstaatsangehörigen bestimmt nach wie vor das Tagesgeschehen und die hiesige gesellschaftliche Debatte.*

Die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung ist weiterhin groß und Geflüchtete aus der Ukraine erwartet zunächst ein gesicherter Aufenthalt. Sie haben – anders als Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern – Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Umsetzung der sogenannten „Massenzustrom-Richtlinie“ der EU (EU-Richtlinie 2001/55/EG), die anlässlich des Ukraine-Krieges erstmalig Anwendung findet. Damit verbunden ist der Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sprachkursen und bei Bedarf Sozialleistungen.

Die Schutzberechtigung nach dieser Richtlinie gilt in Deutschland allerdings nur für Geflüchtete mit ukrainischer Staatsbürgerschaft und Personen aus anderen Herkunftsländern, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Ukraine hatten oder dort als anerkannte Geflüchtete lebten, sowie für deren Familienangehörige, nicht aber für Drittstaatler*innen, die sich befristet z. B. für ein Studium oder als Arbeitskräfte in der Ukraine aufgehalten haben. Obwohl sie wie alle anderen vor dem Krieg geflohen sind, bleibt ihre Aufenthaltsperspektive unsicher.

Drei Prozent Drittstaatsangehörige

Nach Angaben des Bundesinnenministeriums vom 23.08.2022 (<https://bit.ly/3CtATOf>) waren bis Mitte August 967.546 Geflüchtete aus der Ukraine im Ausländerzentralregister registriert. Davon haben rund 3% keine ukrainische Staatsbürgerschaft, also knapp 29.000 Personen, unter ihnen zahlreiche Menschen u. a. aus der Türkei, Nigeria, den Maghreb-Staaten, die mit einem nicht selten mehrjährigen, aber befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine gearbeitet oder studiert haben. Um unter die Schutzberechtigung nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu fallen, müssen sie individuell nachweisen, dass sie nicht gefahrlos in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Lediglich für Drittstaatler*innen aus Eritrea, Syrien oder Afghanistan wird grundsätzlich eine Rückkehrgefährdung angenommen.

Viele der Betroffenen könnten aber z. B. durch den Erwerb von Sprachkenntnissen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen oder die Beschaffung der Mittel für die erforderliche finanzielle Absicherung für einen Aufenthaltstitel als Student*in

hier ihre Ausbildung oder ihr Studium fortführen oder eine Arbeit als dringend benötigte Fachkraft aufnehmen. Die entsprechenden Aufenthaltstitel stehen ihnen rein rechtlich offen, aber sie benötigen Zeit und ein zumindest vorübergehendes Aufenthaltsrecht um die Voraussetzungen dafür vollständig zu erfüllen.

Ausreiseverfügung droht

Stattdessen ist für die Betroffenen damit zu rechnen, dass ihre Anträge auf Schutzberechtigung nach § 24 AufenthG abgelehnt werden und Ausreiseverfügungen zur Rückkehr ins Herkunftsland erlassen werden. Denn bei den früh Eingereisten sind mittlerweile die 90 Tage erlaubten visumfreien Aufenthalts abgelaufen, anderen steht dies kurz bevor. Vorgebrachte Gründe für eine Gefährdung im Herkunftsland führen nicht selten zum Verweis auf das Asylverfahren. Asylsuchende unterliegen jedoch zunächst einem Arbeitsverbot, haben eingeschränkten Zugang zu Sprachförderung und ihnen ist der „Spurwechsel“ in einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung verwehrt.

Damit werden vielversprechend begonnene Lebenswege abgeschnitten und vorhandene Potentiale verschenkt. Dabei könnte ein wenig Zeit dazu beitragen, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft finanzieren oder als Fachkräfte dem hiesigen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies sollte auch im Interesse der politisch Verantwortlichen sein, denn die Klagen der Kommunen über Überforderung und hohe Kosten nehmen mit Fortschreiten des Krieges zu.

Stadtstaaten finden Lösungen

Einige Bundesländer bzw. Stadtstaaten haben reagiert und Übergangslösungen zumindest für betroffene Student*innen geschaffen. In Hamburg (<https://bit.ly/3TnrzCF>) und Berlin (<https://bit.ly/3g6isb1>) erhalten Geflüchtete aus der Ukraine, die nachweisen können, dass sie vor ihrer Flucht in der Ukraine als Student*innen eingeschrieben waren, eine Fiktionsbescheinigung für sechs Monate. In dieser Zeit sollen sie die Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Studiums erfüllen um dann einen Aufenthaltstitel als Student*innen zu erhalten. Dies ist ein erster Schritt. Hilfsorganisationen und die Landesflüchtlingsräte weisen aber darauf hin, dass die Frist von sechs Monaten zu kurz ist. Sie fordern ein Aufenthaltsrecht für zwölf Monate und eine Erweiterung der Regelung für alle aus der Ukraine geflohenen Drittstaatler*innen mit dort befristetem Aufenthaltstitel.

Schleswig-Holstein ist derzeit selbst von einer kleinen Lösung weit entfernt. Ein Anfang September versendeter Brief der landesweiten AG Migration und Arbeit, in der Expert*innen von Wohlfahrtsverbänden, Migrationsfachdiensten und NGOs vertreten sind, an die neue Integrationsministerin Aminata Touré blieb bis Redaktionsschluss unbeantwortet.

Schleswig-Holstein lösungsunwillig?

In der zuständigen Abteilung des Ministeriums verlautet, die Berliner Lösung sei rechtswidrig und könne deshalb hierzulande keine Anwendung finden. Was die Rechtsexpert*innen des Berliner Senats von dieser Einschätzung halten ist uns nicht bekannt, bisher wurde allerdings die dortige Regelung nicht beanstandet.

Eine aufenthaltsrechtliche Perspektive für diesen Personenkreis bleibt weiterhin dringend erforderlich. Auch das Land Schleswig-Holstein muss hier eine Lösung finden. Sonst bleibt den Betroffenen lediglich das Asylverfahren als Ausweg, der nicht selten eine Sackgasse ist. Dabei sollte mit dem In-Kraft-Setzen der EU-Richtlinie und der Gewährung eines vorübergehenden Aufenthalts für die Kriegsflüchtlinge nicht zuletzt auch ein Anstieg der Asylanträge vermieden werden.

Am 2. Oktober, zu Redaktionsschluss, wurde ein aktualisierter Ukraine-Gesamterlass (<https://bit.ly/3CxpblW>) herausgegeben, der Umsetzungsregeln und Ver-

fahrensweisen zum aktuellen Länder-schreiben des BMI vom 05.09.2022 beinhaltet und aktualisiert. Dies hätte Anlass sein können auch in Schleswig-Holstein eine ergänzende Übergangslösung für die beschriebene Gruppe der Drittstaatler*innen aus der Ukraine zu schaffen. Leider ist eine solche Regelung nicht enthalten. Lediglich die Formulierung, der Erlass werde ergänzt, sollten Bund-Länder-Besprechungen andere Ergebnisse hervorbringen, könnte ein Hinweis sein, das entsprechende Hintergrundgespräche laufen. In diesem Fall bedarf es dringend entsprechender Ergebnisse.

Gleichbehandlung für alle Geflüchteten

Einmal mehr erweisen sich die Ausdifferenzierung verschiedener Gruppen von Geflüchteten und damit einhergehende

unterschiedliche Regelungen für Betroffene als Bumerang und schaffen zusätzliche Problemlagen.

Über eine dringend erforderliche spezifische Zwischenlösung für Drittstaatler*innen, die aus der Ukraine mit dortigem befristeten Aufenthaltstitel geflohen sind, hinaus, ist ihre Situation ein weiterer Anlass zu fordern, dass die relativ guten Aufnahmebedingungen, wie sie für geflüchtete ukrainische Staatsbürger*innen gelten, für alle Menschen Anwendung finden müssen, die vor Krieg, Terror, Einschränkung ihrer Grundrechte oder zerstörter Existenzgrundlage fliehen.

Astrid Willer ist Mitglied und Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Chancen-Aufenthaltsrecht kommt

Viele zivilgesellschaftliche Organisationen hatten zum BMI-Referentenentwurf für ein Chancen-Aufenthaltsrecht zumeist sehr kritisch Stellung genommen (<https://bit.ly/3euaPuC>). Die Bundesregierung hatte daraufhin die Kabinettsfassung des Gesetzentwurfs für eine gesetzliche Bleiberechtsregelung (<https://bit.ly/3Ezfhmq>) – genannt Chancen-Aufenthaltsrecht – Ende September dem Bundestag zugeleitet hat. Er wurde vom Bundestag allerdings noch nicht auf die Tagesordnung genommen.

Bereits vorher hatte die Bundesregierung den Gesetzentwurf an den Bundesrat geschickt. Die Bundesländer haben ihre Stellungnahme dazu am 16. September beschlossen, auf der Web-Seite des Bundesrates zu finden als Drucksache 367/22(B) (<https://bit.ly/3SdOlqD>).

1. Die Bundesländer wollen alle Arbeitsverbote für Geduldete so schnell wie möglich abgeschafft haben.
2. Die Länder wollen Ausbildungen als Gesundheits- und Krankenpflegeassistent, Altenpflegehilfe und Pflegefachassistenz von mindestens einem Jahr als qualifizierte Berufsausbildung anerkannt bekommen. Das hätte Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Fachkräfteeinwanderung.
3. Die Länder wollen die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 d (Anerkennung einer mitgebrachten Qualifikation) für zwei oder drei Jahre erteilen. Bisher sind es sechs Monate bis zwei Jahre.
4. Die Länder wollen das neue Chancen-Aufenthaltsrecht nach zwei Jahren evaluieren und dann die Regelung anpassen.

Zeitplan

Zum Zeitplan gab der zuständige Staatssekretär Mahmut Özdemir am 8. August Auskunft. Danach rechnet die Bundesregierung damit, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht von Bundestag und Bundesrat zwischen Ende November und Mitte Dezember 2022 beschlossen werden könnte.

Reinhard Pohl